

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	11.6.2008
Nr. ¹⁾ :	5/125/2008

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

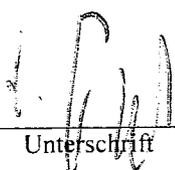
(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Name, Vorname

Frage:

Nachfrage Hochwasserschutz

siehe Anlage



Unterschrift

Anlage Nachfrage Hochwasserschutz

1) Errichtung eines Deiches an der Chemnitz

In der Vorlage B-172/2005 Anlage 1, Seite 2 heißt es: „Die Ortslage Draisdorf war in der Vergangenheit bei Hochwasserereignissen von Überflutungen durch die Chemnitz betroffen. Im Hochwasserschutzkonzept des Freistaates Sachsen ist zum Hochwasserschutz dieses Gebietes die Errichtung eines Deiches vorgesehen.“ (siehe bereits I 32/2004 „Hochwasserschutzmaßnahmen an Gewässern I. Ordnung, Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsraum und zum vorsorgenden Hochwasserschutz für das Stadtgebiet Chemnitz M1.2: Anlegen eines Deiches bei Draisdorf“)

Ist mit der Aussage in der Antwort auf meine Ratsanfrage s/102/2008: „In den von der Überflutung am 11./12.4.2008 betroffenen Gebieten wird zurzeit ein Vorhaben der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen für das Hochwasserschutzkonzept Vorfluter 1.Ordnung Chemnitz in der Ortslage Chemnitz Draisdorf geprüft.“ die Errichtung dieses Deiches gemeint?

a) Wenn ja, wieso wird die Errichtung des Deiches erst geprüft, wenn sie bereits im Hochwasserschutzkonzept vorgesehen ist und ist der Verwaltung bekannt, aus welchen Gründen sich die Errichtung des Deiches so verzögert?

b) Wenn nein, welches Vorhaben wird dann geprüft und wurde der Deich bereits errichtet und hatte er Effekte in Bezug auf den Hochwasserschutz in diesem Gebiet?

2) Hochwasserschutz Draisdorfer Bach und Draisdorfer Feldbach

In der Antwort auf meine Ratsanfrage s/102/2008 heißt es: „Zur Verhinderung von Überflutungen aus dem Binnenland ist der hochwassersichere Ausbau beider Gewässer 2.Ordnung (Draisdorfer Bach und Draisdorfer Feldbach) sowie die Schaffung von zusätzlichen Rückhalteraum erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme ist mittelfristig vorgesehen. Der von der Stadt zu tragende Anteil ist noch nicht in den Haushaltsplan eingestellt.“

a) Welche Priorität haben diese Maßnahmen im kommunalen Hochwasserschutzprogramm?

b) Welcher Zeitraum ist unter „mittelfristig“ zu verstehen?

c) Ist mit Haushaltsplan das Mehrjahresinvestitionsprogramm bis 2011 gemeint?

d) In welcher Form können sich die Anwohner in diesem Überschwemmungsgebiet bis zum hochwassersicheren Ausbau beider Gewässer schützen?

3) Schadensbeseitigung nach Starkniederschlag 11./12.4.2008

In der Antwort auf meine Ratsanfrage wurde mir mitgeteilt, dass die Schadenserfassung der von dem Gewitterniederschlag betroffenen Gewässerabschnitte 2.Ordnung noch nicht abgeschlossen ist und die Kosten bereits bei über 500.000 Euro liegen. Dieses Geld stehe haushaltsseitig dem Tiefbauamt nicht zur Verfügung.

Mit welchen Konsequenzen ist bei einem Starkniederschlag zu rechnen, wenn die Schäden des Starkniederschlags vom 11./12.4.2008 an den betroffenen Gewässerabschnitten 2.Ordnung bis dahin nicht beseitigt sind?

4) Hochwassergefahrenkarte

Eine Grundlage zur Verwirklichung des Hochwasserschutzes sind Gefahrenkarten. Mit ihnen wird gezeigt, welche Flächen von welchen Gefahren mit welchem Ausmaß und welcher Wahrscheinlich-

keit¹ bedroht sind. Sie sind Bestandteil der vom Freistaat per Gesetz zu erarbeitenden Hochwasserschutzkonzepte. In der Gefahrenkarte für die ORTSLAGEN DRAISDORF, HEINERSDORF BIS ORTSTEIL CHEMNITZ-GLÖSA vom 31.3.2005 heißt es:

„Die nahezu unverbauten Auen der Ortslagen Draisdorf und Heinersdorf werden bereits bei Hochwasserereignissen mit relativ geringer Wiederkehrzeit (aller 20 Jahre) überflutet. Von den Überflutungen sind einzelne Anwesen an der B 107 in Draisdorf betroffen. Die Überflutungshöhen im Bereich der Bebauung liegen bei geringer Wiederkehrzeit (aller 20 Jahre) im Bereich 0,1 – 0,3 m, bei Wiederkehrzeit 50 Jahre zwischen 0,5 und maximal 0,7 m und bei Wiederkehrzeit 100 Jahre bis maximal 1 m. In den einzelnen Senken der Chemnitzaue im Bereich der alten Kläranlage Heinersdorf steht das Wasser ab Wiederkehrzeit 50 Jahre auch über 2 m tief.

Im Bereich Chemnitz-Glösa ist die Chemnitz ausgebaut und eingedeicht, hier kommt es lediglich ab Wiederkehrzeit 100 Jahre zu Überflutungen der Hofwiese bis zu einer maximalen Überflutungshöhe von ca. 1,5 m. (Dieser Bereich war auch bei den Hochwasserereignissen im August 2002, die in etwa einer Wiederkehrzeit 100 bis 150 Jahre entsprachen, in dieser Größenordnung 1 – 1,5 m hoch überflutet.)

[...] Bei Betrachtung eines sehr seltenen Hochwasserereignisses (Wiederkehrzeit 300 Jahre) würden sich die Überflutungen im Bereich Draisdorf-Heinersdorf über die B 107 hinaus ausbreiten, es wären dann weitere Wohnbebauungen, Gärten und ein Gewerbegebiet von den Überflutungen betroffen. Die Überflutungshöhen im Bereich der Bebauung lägen dann im Bereich 1 – 2 m. Im Bereich der Hofwiese würden sich die Überflutungen fast über die gesamte Fläche mit einer Höhe von 1,5 – 1,8 m ausbreiten.“

Wird in dieser Gefahrenkarte lediglich die Hochwassergefahr durch die Chemnitz als Gewässer 1.Ordnung erfasst und beschrieben oder bezieht die Gefahrenkarte ebenso die Überschwemmungsgefahr durch die Gewässer 2.Ordnung wie den Draisdorfer Bach und Draisdorfer Feldbach mit ein?

5) SächsWG § 99 Hochwasserschutz

(1) Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

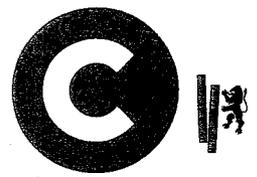
(2) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Deichen, Hochwasserschutzmauern, Rückhaltebecken und sonstigen Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind (öffentliche Hochwasserschutzanlagen), sind an Gewässern erster Ordnung Aufgabe des Freistaats. Zu den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen gehören auch dem Hochwasserschutz dienende Nebeneinrichtungen wie Schöpfwerke, Deichsiele und die nicht dem öffentlichen oder landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege (Deichunterhaltungswege). Bei Gewässern zweiter Ordnung obliegen die Aufgaben nach Satz 1 den Gemeinden. Anstelle des Freistaats oder der Gemeinden obliegen die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 3 einem Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz, wenn seine Satzung dies bestimmt.

Leitet sich aus dieser gesetzlichen Grundlage in Verbindung mit den Feststellungen der Gefahrenkarten ein Rechtsanspruch von Anwohnern in eindeutig gefährdeten Ortslagen auf effektiven Hochwasserschutz ab?

¹ Die Gefahrenkarten werden für Ereignisse mit Wiederkehrintervallen von 20 (bzw. 25), 50, 100 und 200 (bzw. 300) Jahren erarbeitet. Diese stehen für ein häufiges Ereignis (20 bzw. 25 Jahre), mittlere Ereignisse, welche teilweise (50 Jahre) bzw. oft (100 Jahre) als Schutzziel für Siedlungen gewählt werden und ein seltenes Ereignis (200 bzw. 300 Jahre).

Dezernat 6

Baukoordination, Stadtplanung, Vermessung und
Kataster, Bauordnung, Denkmalpflege, Hochbau,
Tiefbau, Stadterneuerung, Wohnungsbauförderung,
Grünflächen, Umwelt, Abfallwirtschaft, Tierpark



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 6 • 09106 Chemnitz

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin Giegengack

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz
Datum 26.06.2008
Unser(e) Zeichen/Az To/Pf
Durchwahl 488-3624
Auskunft erteilt Frau Tost
Zimmer 313
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Anfrage von Stadtratsmitgliedern Nr. s/125/2008 Frage: Nachfrage Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Giegengack,

die Punkte 1 bis 4 Ihrer Nachfrage vom 11.06.2008 zum Hochwasserschutz für die Ortslage Draisdorf werden seitens des Tiefbauamtes wie folgt beantwortet:

zu 1. Errichtung eines Deiches an der Chemnitz

Aus vielerlei Gründen sind Nutzungen und Ansiedlungen in der Vergangenheit an die Fließgewässer herangerückt. Die Situation während des Hochwassers 2002 und die damit verbundene Gefahr zeigten deutlich, welche Vielfalt von Problemen sich der Mensch in Verbindung mit der Nutzung der natürlichen Überschwemmungsgebiete geschaffen hat.

Da die Fehler der Vergangenheit nicht mehr bzw. nicht sofort korrigiert werden können, muss heute versucht werden, mit den zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten ein Optimum an Schutz zu erhalten.

Bei der Planung sind deshalb nicht nur technische und naturwissenschaftliche Fragen zu klären, sondern auch gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei spielt die Einbindung der von vom Hochwasser betroffenen Gewässeranlieger in den Entscheidungsprozess eine ausschlaggebende Rolle.

Das Hochwasserschutzkonzept (HWSK) wies im Jahr 2005 nur die Kosten für das Deichbauwerk aus. Die Binnenentwässerung für die Gewässer 2. Ordnung (Draisdorfer Bach und Draisdorfer Feldbach) erfordern jedoch Mehrkosten z.B. für den Bau einer Pumpstation. Aus diesem Grund wurde durch die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen eine Machbarkeitsstudie zur Lösung der Binnenentwässerung beauftragt.

Zum Schutz der Ortslage Draisdorf bedurfte es der Untersuchung von 16 Varianten. Die Errichtung eines Deiches ist Bestandteil der Vorzugsvariante.

Zurzeit befindet sich das geplante Vorhaben in der Phase der Genehmigungsplanung. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kostenanteil der Stadt Chemnitz ohne Ingenieurleistungen auf ca. 475.000 € belaufen wird.

zu 2. Hochwasserschutz Draisdorfer Bach und Draisdorfer Feldbach

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gestatten es nicht, das bestehende mögliche Gefährdungs- und Schadenspotential durch Hochwässer im Stadtgebiet zu verringern.

Das Hochwasserrückhaltebecken Draisdorf ist in der Prioritätenliste erfasst. Da jedoch erst das möglich erreichbare Schutzziel aus der Kombination Hochwasserschutz Chemnitz und Binnenentwässerung untersucht werden musste, konnte noch keine zeitliche Zuordnung getroffen werden.

Mit dem Haushaltsplan ist das Mehrjahresinvestitionsprogramm bis 2011 gemeint (Ihre Frage 2 c).

Hochwasserschutzkonzepte sind Bedarfsfortschreibungen (anlassbezogen), in die jeweils die neuesten Erkenntnisse des Hochwasserschutzes einfließen. So beeinflussen zum Beispiel Extremhochwasser wie das Frühjahrshochwasser von 2006 die Umsetzung von Einzelmaßnahmen. Aus diesem Grund erfolgt die Angabe eines mittelfristigen Realisierungszeitraumes.

Bis zum hochwassersicheren Ausbau des Draisdorfer Baches und des Draisdorfer Feldbaches muss bei jedem einjährigen Hochwasser von der Überflutung der Bundesstraße B 107 und Gefahren für Leib und Leben sowie der Sachwerte der Anwohner im Überschwemmungsbereich ausgegangen werden.

Aufgrund der relativen kleinen Einzugsgebiete ist keine Vorwarnzeit bei Gewitterniederschlägen möglich.

Begangene Fehler aus der Besiedlungsphase (Teilweise wurden die Gebäude auf dem Gewässer errichtet), bestehende privatrechtliche Eigentumsverhältnisse an baulichen Anlagen am Gewässer (Anliegerdurchlässe) und subjektives Tun (z.B. Viehtränkung) beeinflussen den präventiven Hochwasserschutz negativ.

Hochwasser kann man nicht verhindern, nur die Schäden durch entsprechendes Verhalten eindämmen. Als Handlungsempfehlung für die betroffenen Bürger im Überflutungsgebiet möchten wir auf die Bürgerinformationsschrift: „Merkblatt für Bewohner hochwassergefährdeter Gebiete in der Stadt Chemnitz“ aufmerksam machen. In diesem Merkblatt sind Aussagen zur Bau- und Verhaltensvorsorge im Hochwasserfall dargelegt.

zu 3. Schadensbeseitigung nach Starkniederschlag 11./12.04.2008

Die Konsequenz aus der nicht möglichen Schadensbeseitigung ist, dass der nächste Starkniederschlag die Schadstellen vergrößert. Mit jedem Niederschlagsereignis steigt somit die Verletzlichkeit an den Objekten und das quantitative Schadensrisiko nimmt zu.

zu 4. Hochwassergefahrenkarte

Der Textauszug der Gefahrenkarte für die Ortslage Draisdorf beschreibt nur die Hochwassergefahr, die von der Chemnitz ausgeht.

Unabhängig davon, dass für die Gewässernetze 2. Ordnung eine regelmäßige konzeptionelle Betrachtung für das Gewässer als Ganzes erforderlich ist, lässt sich daraus eine flächendeckende Notwendigkeit für Hochwasserschutzkonzepte nicht schlussfolgern.

Ein Rechtsanspruch auf die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes besteht nicht.

Hinsichtlich Ihrer Frage 5 erhalten Sie als Anlage den aktuellen Text des § 99 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (GVBl. S. 482), letzte Änderung 29.01.2008 (GVBl S. 138).

Die Änderung des Sächsischen Wassergesetzes erfolgte im Ergebnis des Augusthochwassers 2002 und ist Ausdruck des hohen Stellenwertes, der dem präventiven Hochwasserschutz seitdem eingeräumt wird.

Der vorbeugende Hochwasserschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Deshalb verpflichtet § 99 Abs.3 SächsWG jeden, der durch Hochwasser betroffen sein kann, zu entsprechenden Vorsorgemaßnahmen.

Sehr geehrte Frau Giegengack, sollten Sie weitere Fragen zum Hochwasserschutz haben, wenden Sie sich bitte direkt an die zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes bzw. des Umweltamtes. Die für den Hochwasserschutz an Zwönitz, Würschnitz und Chemnitz zuständige Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen ist ebenfalls gern bereit, in Ihrer Fraktion oder im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss über die Hochwasserschutzmaßnahmen zu berichten. Die entsprechenden Kontakte können über das Umweltamt/Untere Wasserbehörde vermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wesseler
Bürgermeisterin

Anlage: Auszug § 99 SächsWG

Sie erhalten zur Kenntnisnahme:

Auszug aus dem
Sächsischen Wassergesetz (SächsWG)
in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004
(SächsGVBl. Nr. 13 S. 482 ff. vom 18.11.2004)

§ 99

Hochwasserschutz

(1) Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser in der Fläche zurückgehalten wird.

(2) Im Interesse des Hochwasserschutzes sind durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen (vorbeugender Hochwasserschutz). Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten, die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen, die Versickerung von Niederschlagswasser, die Renaturierung von Gewässern und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

(3) Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Deichen, Hochwasserschutzmauern, Hochwasserrückhaltebecken und sonstigen Anlagen, die dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser zu dienen bestimmt sind (öffentliche Hochwasserschutzanlagen), sind an Gewässern erster Ordnung Aufgabe des Freistaats. Für die Talsperren, Wasserspeicher und Hochwasserrückhaltebecken mit überörtlicher Bedeutung für den Hochwasserschutz obliegen diese Aufgaben an Gewässern erster Ordnung dem Freistaat Sachsen. Satz 2 gilt entsprechend für die Anlagen an Gewässern zweiter Ordnung, die in Anlage 6 aufgeführt sind. § 86 gilt entsprechend. Im Übrigen obliegen die Aufgaben nach Satz 1 bei Gewässern zweiter Ordnung den Gemeinden. Anstelle des Freistaats oder der Gemeinden obliegen die Aufgaben nach den Sätzen 1 und 5 einem Wasser- und Bodenverband nach dem Wasserverbandsgesetz, wenn seine Satzung dies bestimmt.

Die Aufgaben nach Absatz 4 sind eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sie begründen keinen Rechtsanspruch Dritter.

(5) Zu den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen im Sinne von Absatz 4 gehören auch dem Hochwasserschutz dienende Nebeneinrichtungen wie Schöpfwerke, Deichsiele und die nicht dem öffentlichen oder landwirtschaftlichen Verkehr gewidmeten Wege (Deichunterhaltungswege).